Gesellschaftsvertrag (gültig ab 14.03.2007) FAC "Miss Moneypenny"

§ 1 Rechtsform und Name

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705 ff. BGB) und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Namen FrauenAktienClub "Miss Moneypenny".

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die langfristige gemeinsame Aktienanlage und die gemeinsame Vertiefung des Börsenfachwissens. Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

§ 3 Dauer, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Coburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafterin

- (1) Gesellschafterin kann nur eine natürliche, volljährige Person sein.
- (2) Die Zahl der Gesellschafterinnen wird auf 30 Personen beschränkt.
- (3) Neben den Gründungsgesellschafterinnen kann nur die Gesellschafterin werden, die eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages unterzeichnet. Zudem bedarf der Beitritt der Zustimmung der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung.
- (4) Die neu eintretende Gesellschafterin nimmt ab dem ersten des auf den Beitritt folgenden Monats am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

§ 5 Gesellschaftsvermögen

Der Kapitalanlagebetrag einer Gesellschafterin wird ohne Abzug in prozentuale Anteile am Gesamtvermögen der Gesellschaft umgewandelt. Entsprechend steht das Gesamtvermögen den Gesellschafterinnen nicht zur gesamten Hand, sondern nur anteilig zu (quotale Beteiligung).

§ 6 Konto und Depot

- (1) Die Gesellschaft eröffnet ein laufendes Konto Nr. 9223520 und ein Wertpapierdepot Nr. 7231590 bei der Vereinigten Coburger Sparkasse in Coburg.
- (2) Das Konto und das Depot der Gesellschaft lauten auf alle Beteiligten. Entsprechend wird auch jede neu eintretende Person jeweils selbst Konto- und Depotmitinhaberin.
- (3) Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung bestimmt sich nach § 17 dieses Vertrages.

§ 7 Beiträge

- (1) Jede Gesellschafterin kann bei Eintritt in die Gesellschaft einen einmaligen Grundbetrag auf das Konto der Gesellschaft einzahlen. Weiterhin verpflichtet sich jede Gesellschafterin, vierteljährlich bis zum fünften eines jeden Quartals einen Betrag von € 150 auf das laufende Konto der Gesellschaft einzuzahlen.
- (2) Die Verpflichtung zur Beitragsleistung kann aus wichtigem Grund vorübergehend ausgesetzt durch Geschäftsführung werden. Die Nachentrichtung ausgefallener Beitragsleistungen ist in einer Summe oder in Raten möglich. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in der nachfolgenden Gesellschafterversammlung über die ausgefallenen Beiträge zu berichten.
- (3) Die laufenden vierteljährlichen Beiträge können nur durch schriftliche Erklärung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres und durch Zwei-Drittel-Mehrheit in der Gesellschafterversammlung geändert werden.
- (4) Die Haftung der Gesellschafterin ist auf ihre Einlage beschränkt.
- (5) Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Beiträge durch Lastschrifteinzugsverfahren entrichtet.

§ 8 Bewertung des Gesellschaftsvermögens

- (1) Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt vierteljährlich, jeweils am Tag der letzten Börsennotiz. Dabei werden die Wertpapiere mit den zuletzt festgestellten Kursen und Preisfeststellungen der Börse bewertet.
- (2) Die Depotbewertung, aus der sich der jeweilige Anteilswert ergibt, ist allen Gesellschafterinnen unverzüglich auszuhändigen.

§ 9 Verwendung der Einzahlungen und der Erträge

- (1) Die eingezahlten Beiträge sowie die Erlöse aus Wertpapieren dürfen nur zur Anlage in börsennotierten Wertpapieren und zur Deckung der Werbungs- und Verwaltungskosten, sowie Auslagen der Geschäftsführung, verwandt werden.
- (2) Das nicht angelegte Barvermögen soll nicht mehr als ein Drittel des Gesellschaftsvermögens betragen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgesehen. Die voraussichtlichen Verwaltungskosten eines Vierteljahres sollten jedoch jederzeit durch eine Barreserve gedeckt sein.

§ 10 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der Gesellschaft werden aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.

§ 11 Anlagegrundsätze, Risiko, Kredite

- (1) Die eingezahlten Gelder, sowie die Erlöse der getätigten Geschäfte, werden ausschließlich von der Geschäftsführung, sowie im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung, insbesondere in Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Fonds investiert.
- (2) Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs. Es wird jedoch ausdrücklich auf das Risiko durch Kurs- bzw. Wertschwankungen hingewiesen. Die unterzeichnenden Personen versichern, dass sie sich dieser Risiken bewusst sind bzw. sie sich andernfalls vor einer Kapitalbeteiligung hierüber ausführlich informieren.
- (3) Die Anschaffung von Wertpapieren auf Kredit ist ausgeschlossen, ebenso Geschäfte mit Nachschusspflicht (z.B. Futures) und Optionsscheine.

§ 12 Gewinn und Verlust

- (1) Während der ersten zwei Kalenderjahre des Bestehens der Gesellschaft werden Gewinne grundsätzlich nicht ausgeschüttet.
- (2) Der auf die einzelne Gesellschafterin entsprechend ihrem Kapitalanteil anfallende Betrag eines Kalenderjahres (Dividenden) kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschüttet werden. Teilkündigungen bis maximal 25 % des persönlichen Vermögensanteils sind möglich, wenn diese mit einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Datum des Einganges, mittels eines formlosen Antrages an die Geschäftsführung gerichtet werden.
- (3) Etwaige in einem Kalenderjahr realisierte Kursgewinne bzw. -verluste werden jeder Gesellschafterin entsprechend ihrem Kapitalanteil zugerechnet.

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht. Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal pro Geschäftsjahr einberufen werden. Die erste Versammlung im laufenden Jahr ist bis zum 30.06. abzuhalten. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem sämtliche Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und von der Schriftführerin zu unterzeichnen und jeder Gesellschafterin zuzuleiten.
- (2) Die monatlichen Clubtreffen sind formlos einzuberufen.
- (3) Weiter muss eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafterinnen die Geschäftsführung hierzu schriftlich auffordert.

§ 14 Aufgabe der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt insbesondere über:

- 1. Alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten
- 2. Anlagepolitik sowie den An- und Verkauf von Wertpapieren
- 3. Aufnahme neuer Gesellschafterinnen
- 4. Ausschluss von Gesellschafterinnen aus wichtigem Grund
- 5. Entlastung und Neuwahl der Geschäftsführung
- 6. Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 7. Zukünftige Anlagepolitik
- 8. Auflösung der Gesellschaft

§ 15 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Auf der Gesellschafterversammlung hat jede Gesellschafterin eine Stimme, welche sie schriftlich auf eine andere Gesellschafterin übertragen kann.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend ist. Ist sie trotz ordnungsmäßiger Einberufung beschlussunfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für auf dieser Sitzung gefasste Beschlüsse sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse gemäß § 14 Ziffer 6 u. 8 müssen mit einer Drei-Viertel-Mehrheit gefasst werden. Bei der Beschlussfassung gemäß § 14 Ziffer 3, 4 u. 5 ist die jeweils betroffene Person nicht stimmberechtigt.
- (4) In den monatlichen Clubtreffen kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen Anlageentscheidungen getroffen werden. Darüber wird ein Protokoll erstellt.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Jeweils in der ersten Gesellschafterversammlung eines jeden Kalenderjahres wählen die Gesellschafterinnen eine Geschäftsführerin, deren Stellvertreterin und eine Schatzmeisterin, sowie eine Schriftführerin für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich tätig. Die Aufwendungen, die der Geschäftsführung im Interesse der Gesellschaft entstanden sind, werden gegen Nachweis erstattet.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Die Geschäftsführung handelt hierbei unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung. Ist nur eine Geschäftsführerin bestellt, so kann sie nur gemeinschaftlich mit ihrer Stellvertreterin oder der Schatzmeisterin die Gesellschaft vertreten. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind vornehmlich folgende:

- 1. Die Geschäftsführerin bzw. ihre Stellvertreterin beruft die Gesellschafterversammlung ein und leitet sie.
- 2. Die Geschäftsführung wickelt den An- und Verkauf von Wertpapieren für die Gesellschaft ab, wie dies von der Gesellschafterversammlung bzw. den Clubtreffen beschlossen wurde.
- 3. Die Geschäftsführung überwacht den Eingang der vierteljährlichen Beiträge.
- 4. Die Geschäftsführung trägt Sorge, dass in der Gesellschafterversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind.
- 5. Zum Jahresende hat die Geschäftsführung die Bewertung des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen und eine Aufstellung über die

- vereinnahmten Körperschaftssteuergutschriften und einbehaltenen Kapitalertragsteuern vorzulegen. Für die Einkünfte aus dem Gesellschaftsvermögen im Kalenderjahr wird die Geschäftsführung "Gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlage" beim Finanzamt Coburg beantragen.
- 6. Zum Jahresende erhält jede Gesellschafterin einen Nachweis über der ihr zustehenden Anteil an Körperschaftssteuerguthaben sowie über den auf ihren entfallenden Anteil der einbehaltenen Kapitalertragssteuer. Im Fall des Ein- oder Austritts von Gesellschafterinnen wird die Geschäftsführung die Einkünfte zum Stichtag eingrenzen. Im Falles des Ablebens einer Gesellschafterin wird die Geschäftsführung auf den Todestag eine Bewertung des Gesellschaftsvermögens vornehmen.

§ 18 Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft kann nur zum Jahresende unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen oder durch Ausschluss gem. § 14 Z. 4.
- (2) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod.
- (3) Die Auszahlung des Guthabens soll unverzüglich bei Ausscheiden vorgenommen werden. Kann das Guthaben nur durch Veräußerung von Wertpapieren ausgezahlt werden, so mindert sich der Anspruch um die Veräußerungskosten. Im Todesfall erfolgt die Auszahlung grundsätzlich an den oder die Erben, die sich zu legitimieren haben.

§ 19 Fortbestehen der Gesellschaft

Im Fall der Kündigung einer Gesellschafterin wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschafterinnen fortgesetzt. Das Gleiche gilt im Fall des Todes einer Gesellschafterin, der Pfändung des Gesellschaftsanteils einer Gesellschafterin oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Gesellschafterin.

§ 20 Liquidation der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die bisherigen Geschäftsführerinnen als Liquidatorinnen die Auseinandersetzung durch. Es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen eine andere Gesellschafterin als Liquidatorin.
- (2) Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf die jeweilige Gesellschafterin entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszuzahlen.

§ 21 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird durch ein von der Protokollführerin unterzeichnetes Protokoll der Gesellschafterversammlung gewahrt. Bei einer inhaltlichen Änderung des Vertrages erhält jede Gesellschafterin eine Ausfertigung mit der geänderten Fassung.
- (2) Im Fall der Nichtigkeit oder der Undurchführbarkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages bleibt der Gesellschaftsvertrag im Übrigen gültig. An die Stelle der nichtigen bzw. undurchführbaren Regelung werden die Gesellschafterinnen eine deren Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Regelung vereinbaren.